

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Beirat Findorff



„Stellungnahme zum Entwurf des Kinderspielflächenortsgesetzes KSpOG HB“

Der Beirat Findorff möge beschließen:

Der Beirat Findorff begrüßt den Entwurf einer Neufassung des Kinderspielflächenortsgesetzes KSpOG HB (Anhörungsfassung und Begründung vom 22. August 2019) im Wesentlichen. An folgenden Punkten fordert der Beirat jedoch Nachbesserungen, bevor das Gesetz beschlossen wird.

1. In §2 (1) wird für Wohnanlagen geregelt, dass die zu schaffenden Spielplatzflächen für Wohneinheiten (WE) unter 40 m² komplett entfallen (bisher waren 5 m² je WE vorgeschrieben) und für 40-70 m² große WE auf nur noch 5 m² Spielfläche statt wie bisher 10 m² je WE festgelegt werden. Da dies eine drastische Verringerung der Spielflächen v.a. für Wohnanlagen mit kleinen und mittelgroßen Wohnungen zur Folge hat, fordern wir, die alte Festlegung von 5 m² je WE unter 40 m² sowie 10 m² je WE über 40 m² beizubehalten. Sollte der Wegfall der Spielplatzpflicht für WE unter 40 m², der bereits in der 2018 verabschiedeten Novellierung der Landesbauordnung steht, eine Rückkehr zur alten Regelung an dieser Stelle verhindern, fordern wir, die alte Festlegung von 10 m² Spielplatzfläche bei WE über 40 m² wie im Vorgängergesetz unbedingt und ohne weitere Abstriche beizubehalten.
2. In §6 (1) ist zu ergänzen, dass eine finanzielle Ablösung nur möglich ist, wenn weder auf dem Baugrundstück noch gemeinsam mit benachbarten Bauvorhaben auf einem Nachbargrundstück ein Spielplatz errichtet werden kann („Pooling“).
3. In §6 (3) wird vorgeschlagen, dass die Ablösesumme für nicht geschaffene Spielplatzfläche € 397,-/ m² betragen soll. Dies entspricht nur 80 % der Kosten, die die Errichtung eines Spielplatzes inkl. 20 Jahre Unterhaltung und möglicher Instandsetzung kosten würde. Wir fordern eine Ablösesumme von 100 % der Kosten, also € 497,-/m². Die hier veranschlagten Bau-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten sind zudem für private Spielflächen berechnet und liegen sowieso schon deutlich unter denen, die ein öffentlicher Spielplatz verursachen würde.
4. In §6 (4) soll das Ausnahme-Regel-Verhältnis umgedreht werden: Es soll die Regel sein, dass die Ablösesumme in Abstimmung mit der für Spielförderung zuständigen Stelle ortsteilbezogen (vorrangig in größtmöglicher Nähe zu den pflichtigen Grundstücken!) für die Errichtung, Gestaltung und Unterhaltung von öffentlichen Kinderspielmöglichkeiten verwendet wird. Nur wenn dies nicht möglich ist, kann die Ablösesumme auch in anderen Teilen des Bremer Stadtgebietes verwendet werden.

5. In der „Begründung“ zu §2 (2) wird die Möglichkeit eröffnet, im Einzelfall auf Kosten von Spielfläche Carsharing-Parkplätze zu schaffen. Der Grundsatz aus §2 (2) „Spielplatz geht vor Parkplatz“ sollte jedoch nicht aufgeweicht werden. Bauträger bekommen für Carsharing-Plätze nach der Stellplatzverordnung bereits einen Nachlass bei den zu schaffenden Stellplätzen. Damit sind sie genügend entschädigt, ohne den Kindern Spielfläche wegzunehmen.
6. In §7 (3) wird eine Verkleinerung der Spielfläche ohne Zahlung einer Ablöse in Aussicht gestellt, wenn im Gegenzug die Qualität der Ausstattung der Fläche im Einvernehmen mit der für Spielförderung zuständigen Stelle erfolgt. Dies sollte jedoch nur in sehr gut begründeten Ausnahmefällen möglich sein!

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau sowie die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport werden aufgefordert, die genannten Punkte in die Gesetzesberatungen aufzunehmen und sich für die geforderten Änderungen einzusetzen. Gegenüber dem Beirat Findorff werden sie um eine Stellungnahme zu den genannten Punkten gebeten.

04.11.2019

Anja Wohlers und Anke Bittkau für die Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen